



STATUTEN

Vereinigung insieme Cerebral Zug

Mitgliederverein
von
insieme Schweiz
(insieme = Dachorganisation der
Elternvereine für Menschen mit
einer geistigen Behinderung)

Regionalgruppe der
Vereinigung Cerebral Schweiz

Vereinigung insieme Cerebral Zug

STATUTEN

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in unserer Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name Unter dem Namen „Vereinigung insieme Cerebral Zug“ besteht ein Verein im Sinne
Dauer von Art. 60 ff. ZGB mit unbeschränkter Dauer. Der Sitz des Vereins befindet sich am
Sitz Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck Der Verein bezweckt die Wahrung, Förderung und Vertretung der Interessen und Rechte der Menschen mit geistiger, cerebraler und mehrfacher Behinderung und deren Angehörigen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, Institutionen und anderen Organisationen des Kantons Zug.

Art. 3

Ziele Dieses Ziel versucht er zu erreichen indem er:

- a) die Verantwortung und Initiative der Eltern weckt und fördert und ihnen mit Rat und Tat beisteht;
- b) Angebote zur Freizeitgestaltung und Bildung anbietet und fördert, die die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung abdecken und zudem der Entlastung von Angehörigen von Menschen mit einer Behinderung dienen;
- c) Menschen mit Behinderung fördert, dass sie soweit wie möglich selbständig leben können;
- d) Behörden, Institutionen und Organisationen in Ihrer Bestrebung behilflich ist, für Menschen mit Behinderung Beratungs-, Bildungs-, Arbeits- und Wohnstätten zu schaffen, sie anregt und ihnen bei deren Gründung und Führung ideell unterstützt;
- e) Beziehungen zu Institutionen, zur Presse, zu gewerblichen und industriellen Kreisen und Firmen schafft und unterhält;
- f) Beziehungen pflegt zu ähnlichen Institutionen zur ideellen und allfälligen finanziellen Unterstützung;
- g) Mitglied bei der Vereinigung Cerebral Schweiz und bei insieme Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung ist sowie Kontakt aufnimmt mit anderen schweizerischen Vereinen und Organisationen, die gleiche Interessen vertreten.

Der Verein kann alle Mittel ergreifen, die zur Erreichung seines Zweckes geeignet sind, so insbesondere die Herausgabe einer Zeitschrift unterstützen oder an die Hand nehmen.

Art. 4

Neutralität Der Verein besitzt gemeinnützigen Charakter und ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliedschaft Der Verein besteht aus

a) Aktivmitgliedern:

- Menschen mit Behinderung (Einzelpersonen)
- Angehörige von Menschen mit Behinderung (Familien, Verwandte)
- Kollektivmitgliedschaften (öffentliche und private Körperschaften, welche Dienstleistungen gemäss unseren Zweckbestimmungen erbringen)
- Ehrenmitgliedern

b) Gönnern

Art. 6

Beitritt Für die Aufnahme der Mitglieder ist der Vorstand, für die Ernennung von Ehrenmitgliedern die Mitgliederversammlung zuständig.

Art. 7

Austritt Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Art. 8

Ausschluss Der Vorstand kann Mitglieder, die dem Vereinsinteresse entgegenwirken oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, aus dem Verein ausschliessen.

Rekurs Gegen den Ausschluss kann an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Art. 9

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist auf die Höhe des ordentlichen Jahresbeitrages begrenzt.

III. Organisation

Art. 10

Organe Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 11

Geschäfte

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich einmal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Vereinsmitglieder statt.

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind

- Wahl der Stimmezähler
- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresberichte
- Rechnungsablage und Bericht der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budget
- Wahl von Vorstand und Kontrollstelle
- Anträge und Beschlüsse
- Verschiedenes

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung der Vereinsleitung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand hat in dringenden Fällen das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, welche nicht rechtzeitig angekündigt werden können.

Art. 12

Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung ist jedes Aktivmitglied zu einer Stimme berechtigt.

Art. 13

Beschlussfassung

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Beschlüsse über Änderung der Statuten oder über den Zusammenschluss mit einem anderen Verein erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

2. Der Vorstand

Art. 14

Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und wählt aus seiner Mitte den Kassier. Er regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 15

Aufgaben Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die gesamte Geschäftsführung, der Vorstand kann dazu eine Geschäftsleitung einsetzen
- b) die Vertretung des Vereins nach aussen
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) die Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen
- e) die Ernennung von Delegierten und Vertretern gemäss Richtlinien
- f) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen

3. Die Kontrollstelle

Art. 16

Kontrollstelle Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss Zewo-Richtlinien auf die Dauer von zwei Jahren. Sie prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Überdies stellt sie im Falle der Auflösung des Vereins die statutengemässe Verwendung des Aktivenüberschusses gemäss Art. 21 sicher.

IV. Verwaltung

Art. 17

Geschäftsstelle Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Stellenbeschrieb geregelt.

Art. 18

Mittelbeschaffung Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Beiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder
- b) Beiträge von Gönnern, Behörden, Organisationen und Firmen
- c) Schenkungen und Legaten
- d) Spezielle Veranstaltungen
- e) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- f) allfälligen Beiträgen der Dachorganisationen

Mittelverwendung: Das durch die Mitgliederversammlung genehmigte Budget bildet die Grundlage für die Verwendung.

Art. 19

Vereinsjahr Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Auflösung Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 21

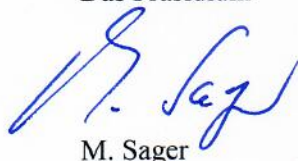
Verwendung des Vermögens Die Mitgliederversammlung verfügt über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins. Dieses ist im Verhältnis der Anzahl der Eltern von Personen mit geistiger Behinderung und von Personen mit cerebralen Bewegungsstörungen aufzuteilen. Der Anteil der Eltern von Personen mit cerebralen Bewegungsstörungen ist der Vereinigung Cerebral Schweiz zu übergeben, die im Sinne von Art. 10 der Zentralstatuten darüber verfügt. Über den Anteil der Eltern von Personen mit geistiger Behinderung verfügt die Mitgliederversammlung zugunsten einer Institution mit ähnlichem Zweck.

Art. 22

Geltung der Statuten Die vorliegenden Statuten wurden teilrevidiert und an der Mitgliederversammlung vom 06. Juni 2019 beschlossen und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Zug, 06. Juni 2019

Das Präsidium


M. Sager

Die Geschäftsleitung


B. Camenzind